S 10 U 221/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 221/02
Datum	27.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger einen von der Beklagten zu entschÃ¤digenden Arbeitsunfall erlitten hat.

Der KlÃ¤ger ist als selbstÃ¤ndiger Unternehmer freiwillig bei der Beklagten versichert. Er war mit 6 Mitarbeitern seit Juni 1997 im Einsatz an der AuÃ□enverkleidung einer neu errichteten Schiffbauhalle fÃ¼r die N Werft in X. Am 4.09.1997 wurde er um 0.30 Uhr verletzt, als er wÃ¤hrend einer SchlÃ¤gerei durch Zureden zu schlichten versuchte. Am Vortag waren alle Arbeiten auf der Werft um 16 Uhr fÃ¼r die Feier des ab 17 Uhr stattfindenden Richtfestes eingestellt worden. Das Fest wurde von der Firmenleitung der Werft organisiert. Es waren einige Hundert Mitarbeiter verschiedener Unternehmen anwesend. Der MinisterprÃ¤sident nahm teil, es wurden die Ã¼blichen Reden gehalten und anschlieÃ□end gab es zu Essen und GetrÃ¤nke frei. Die ersten Streitigkeiten begannen ab 22 Uhr. Die tÃ¼rkischen Teilnehmer am Richtfest wurden erfolglos zum Verlassen der

Veranstaltung aufgefordert. Gegen 23.30 Uhr wurden keine GetrÃ¤nke mehr ausgeschenkt, das Licht wurde gelÃ¶scht und die meisten verlieÃen die Schiffbauhalle. Nach Mitternacht waren nur noch 40 â 50 Personen anwesend. Der KlÃ¤ger wurde am 18.03.1999 vom Amtsgericht X freigesprochen, wÃ¤hrend der bei ihm beschÃ¤ftigte Monteur B wegen gefÃ¤hrlicher KÃ¶rperverletzung verurteilt wurde.

Den EntschÃ¤digungsantrag des KlÃ¤gers vom 15.03.2001 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.10.2001 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass Ã¼ber 8 Stunden nach Arbeitsende kein Bezug mehr zur versicherten TÃ¤tigkeit als Unternehmer bestanden habe. Er sei bei einem unversicherten geselligen Beisammensein zu Schaden gekommen. Den hiergegen vom KlÃ¤ger eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2002 ab.

Hiergegen richtet sich die am 16.09.2002 erhobene Klage. Nach Ansicht des KlÃ¤gers bestand im Unfallzeitpunkt Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

den Bescheid der Beklagten vom 10.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.08.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis am 04.09.1997 als Arbeitsunfall nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Klage abzuweisen.

Neben den Gerichtsakten haben der Kammer die den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Sie sind Gegenstand der Beratung gewesen. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt und die Ã¼brigen Unterlagen Bezug genommen.

Im ErÃ¶rterungstermin am 28.07.2003 und mit Schreiben vom 18.09.2003 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte gemÃ¤Ã Â§ 124 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil sich die Beteiligten mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklÃ¤rt haben. Die statthafte Klage ist form- und fristgerecht erhoben und daher zulÃ¤ssig. In der Sache selbst ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die angefochtene Verwaltungsentscheidung der Beklagten ist nicht rechtswidrig und der KlÃ¤ger dadurch nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die

EntschÃ¤digungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, da er am 04.09.1997 keinen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschÃ¤digenden Arbeitsunfall erlitten hat.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle infolge einer der Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Versicherte TÃ¤tigkeit ist gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit unmittelbar zusammenhÃ¤ngenden Weges nach oder von dem Ort der TÃ¤tigkeit. FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, und dass diese TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat (BSGE 61,127,128 = SozR Â§ 548 Nr. 84). ZunÃ¤chst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen (BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr. 82, 92 und 97). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76,77; 61, 127,128). FÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Beweis zu erbringen, bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen der versicherten TÃ¤tigkeit als erbracht angesehen werden kÃ¶nnen (BSGE 58,80,83 = SozR 2200 Â§ 555a Nr. 1 mwN). Es muss also sicher feststehen, dass im Unfallzeitpunkt eine â noch â versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde (BSGE 61, 127, 128 = SozR Â§ 548 Nr. 84 mwN). Der innere Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit ist hier ausgeschlossen. Der KlÃ¤ger hat im Unfallzeitpunkt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt.

Der KlÃ¤ger war im Unfallzeitpunkt nicht fÃ¼r sein Unternehmen tÃ¤tig. Seine TÃ¤tigkeit als Leiter eines Betriebs fÃ¼r Industriemontage war am Vortag bereits um 16 Uhr beendet worden. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der anschlieÃenden Feierlichkeiten irgendwelche GeschÃ¤ftsgesprÃ¤che gefÃ¼hrt oder zumindest die feste Absicht zur Besprechung geschÃ¤ftlicher Angelegenheiten gehabt hat. Bei der Teilnahme an einer privaten Festlichkeit ist ein Unternehmer jedoch nicht versichert, wenn nur die MÃ¶glichkeit bestand, bei dieser Gelegenheit GeschÃ¤ftsbeziehungen zu pflegen oder anzuknÃ¼pfen oder "weil man sich sehen lÃ¤sst", um nicht vergessen oder bekannt zu werden (SozR 2200 Â§ 548 Nr. 57).

Unfallversicherungsschutz bestand auch nicht unter dem Gesichtspunkt der "betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung". Danach sind versichert die Teilnehmer einer vom Unternehmer getragenen Veranstaltung, die der FÃ¶rderung der Betriebsgemeinschaft dient und an der grundsÃ¤tzlich alle BetriebsangehÃ¶rigen teilnehmen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger als selbstÃ¤ndiger Unternehmer kÃ¶nnte unter diesem Gesichtpunkt nur versichert sein, wenn er selber der Veranstalter eines Festes fÃ¼r seine 6 Mitarbeiter gewesen wÃ¤re. Er ist aber nicht der Veranstalter des Richtfestes gewesen und auÃerdem haben die Mitarbeiter einer Vielzahl von

anderen Unternehmen teilgenommen.

Zwar sieht die Rechtsprechung der Sozialgerichte auch das Richtfest als eine versicherte Veranstaltung an, weil es nach altem Handwerksbrauch symbolisch einen betrieblichen Arbeitsvorgang unmittelbar abschlieÃt. Versichert sind alle Handwerker, die bei der Herstellung des Bauwerks wesentlich mitgewirkt haben, wobei dies auch fÃ¼r die Inhaber (Unternehmer) der beteiligten Firmen gilt (vgl. BSGE 21,226; BSG in SozR 2200 Â§ 548 Nr. 57; Hess. LSG in Breithaupt 1955, 924). Die Teilnahme an dem Richtfest steht damit der eigentlichen betrieblichen oder unternehmerischen TÃ¤tigkeit gleich. Der Versicherungsschutz endet aber, sobald der Veranstalter das Fest offiziell beendet oder sich das Ende des Richtfestes aus den jeweiligen UmstÃ¤nden erkennen lÃ¤sst. Bleiben Festteilnehmer nach der Beendigung der Feier noch privat zusammen, so lÃ¶sen sie sich vom Betrieb und verlieren damit den Versicherungsschutz (Vgl. BRACKMANN, Handbuch der Sozialversicherung, SGB VII, Â§ 8 Rdn. 166/167; BSGE 41, 58). Der KlÃ¤ger hat zwar bei der Teilnahme an dem Richtfest in der Schiffbauhalle anfÃ¤nglich unter Versicherungsschutz gestanden. Den Versicherungsschutz hat er aber spÃ¤testens ab Mitternacht verloren, so dass er im Unfallzeitpunkt um 0.30 Uhr nicht mehr versichert war.

Dabei kann es offen bleiben, ob fÃ¼r den KlÃ¤ger und seine Mitarbeiter das Richtfest bereits um 22 Uhr beendet war, als nach Beginn der ersten Auseinandersetzungen die tÃ¼rkischen Monteure zum Verlassen der Schiffbauhalle aufgefordert wurden. Eine offizielle Beendigung des Richtfestes ist soweit ersichtlich von der Werftleitung nicht ausgesprochen worden. Jedoch ergibt sich aus den GesamtumstÃ¤nden, dass das Fest um Mitternacht, also 7 Stunden nach seinem beginn beendet war. Denn zu diesem Zeitpunkt waren bis auf eine geringe Zahl nahezu alle GÃ¤ste bereits gegangen, es wurden auch keine GetrÃ¤nke mehr ausgeschenkt und das Licht wurde bereits gelÃ¶scht. Damit gaben sowohl der Bauherr wie auch die weit Ã¼berwiegende Zahl der Teilnehmer zu erkennen, dass sie das Fest als beendet betrachteten. FÃ¼r die Folgezeit ist das Treffen nicht mehr als Richtfest zu qualifizieren sondern als ein geselliges Zusammensein zwecks GesprÃ¤chen und der Austragung von Handgreiflichkeiten. Die Personen, die sich bis Mitternacht nicht zum Aufbruch entschlieÃen konnten, haben sich vom Betrieb gelÃ¶st und standen nicht mehr unter Unfallversicherungsschutz.

SchlieÃlich stand der KlÃ¤ger als Streitschlichter auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 13 c SGB VII unter Versicherungsschutz, weil diese Vorschrift verlangt, dass sich der Verletzte zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persÃ¶nlich einsetzt. Hier wird ein aktives Handeln zugunsten eines angegriffenen Dritten gefordert und das mÃ¼ndliche Einwirken zur Beruhigung bei einer tÃ¤tlichen Auseinandersetzung ist nicht ausreichend (vgl. Bereiter-Hahn, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, Â§ 2 SGB VII Rd. 25.8).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 14.11.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024